

Förderverein des TSV Leinfelden

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des TSV Leinfelden“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Sportarten, die im Turn- und Sportverein Leinfelden e. V., im folgenden TSV Leinfelden genannt, angeboten werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Förderung der sporttreibenden Jugend im TSV Leinfelden verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig.
4. Der Verein bemüht sich, daß die finanzielle Unabhängigkeit der sporttreibenden Abteilungen im TSV Leinfelden erreicht wird.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Pachtung aller Werbemaßnahmen des TSV Leinfelden;
2. Förderaktionen durch Veranstaltungen

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, Firmen und Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist beim Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch gemäß Beschlußfassung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende eines Kalenderjahres;
 - Ausschluß, wenn Mitglieder dem Ansehen des Vereins schaden oder der Satzung zuwiderhandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können durch Beschluß der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Anerkennung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes
 - Wahlen der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlußfassung

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung vorgeschrieben ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Förderer und Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.
4. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Der Vorstand hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.
3. Erst nach Prüfung der Bücher des Vereins und dem Bericht der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung darf dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, insbesondere bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vermögen des Vereins fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem TSV Leinfelden zu, der es nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden darf.

§ 15 Schlußbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 99..... angenommen.

Leinfelden-Echterdingen, den

Ulrich
Ulrich
Ulrich
Ulrich
Ulrich
Ulrich
Ulrich